

Der Gutachtenstil

Unterschiede Gutachten- und Urteilsstil:

Beispielhafte Prüfung eines Anspruchs auf Zahlung des Kaufpreises:

Gutachtenstil	Urteilsstil
<p>Bsp: A könnte einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 II BGB haben</p> <p>Beim <u>Gutachtenstil</u> entwickelt man sodann an den Voraussetzungen der entsprechenden Norm die Lösung:</p> <p>Dazu müsste zwischen A und B ein Kaufvertrag gem. § 433 BGB geschlossen worden sein.</p> <p>Im Gutachtenstil verwendete Worte:</p> <p>also, daher, folglich, somit</p>	<p>Bsp: A hat einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 II.</p> <p>Beim <u>Urteilsstil</u> wird das Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt und begründet:</p> <p>Zwischen A und B ist ein Kaufvertrag gem. § 433 BGB geschlossen worden, weil....</p> <p>Im Urteilsstil verwendete Worte:</p> <p>denn, weil, nämlich</p>

Methode des Gutachtenstils:

Beispielsfall:

A bietet B seinen gebrauchten Schönfelder/Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung) für 35 € zum Verkauf an. B lehnt dankend ab. Mit Jura möchte er nichts zu tun haben.

Hat A einen Anspruch gegen B auf Zahlung des Kaufpreises?

I. Obersatz

► was Sie im Folgenden prüfen werden

Beispiel:

A könnte einen Anspruch gegen B auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 II BGB haben.

(das ist der sog. Obersatz!1)

II. Definition

- Voraussetzungen der anspruchsbegründenden Norm an Rechtsbegriff definieren
- Definition direkt aus dem Gesetz (= Legaldefinition)
 - oder in langjähriger Übung durch Rechtsprechung und Literatur entwickelt

Formulierungsbeispiel für das Gutachten: „Unter einem [...] versteht man“, „Ein [...] ist“, Als [...] bezeichnet man“

III. Subsumtion

► konkreten Sachverhalt unter (sub) die abstrakte Norm bringen.

Folgende Formulierungen bieten sich an: „Hier hat [...]“; „A hat [...]“; „A ist [...]“

IV. Ergebnis

► geöffnete Obersätze wieder schließen und letztlich die Fragestellung aus dem sog. Obersatz beantworten.

Beispiel (Fortsetzung Gutachtenstil):

Dazu müsste zwischen A und B ein Kaufvertrag gem. § 433 BGB zustande gekommen sein. (weiterer Obersatz 2)

Ein Kaufvertrag setzt nach §§ 145 ff. BGB zwei übereinstimmende Willenserklärungen, ein Angebot und eine Annahme, voraus.

A müsste/könnte ein Angebot abgegeben haben. (weiterer Obersatz 3)

Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die ein Vertragsschluss einem anderen so angetragen wird, dass nur von dessen Einverständnis das Zustandekommen des Vertrages abhängt. (Definition)

Hier hat A dem B seinen Schönfelder zum Verkauf angeboten und einen Preis bestimmt. Der Vertragsschluss hing somit vom Einverständnis des B ab. (Subsumtion)

A hat somit ein Angebot abgegeben. (Ergebnis Obersatz 3)

B müsste/könnte das Angebot des A angenommen haben.

(weiterer Obersatz 4)

Die Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die der Antragsempfänger dem Antragenden sein Einverständnis mit dem angebotenen Vertragsschluss zu verstehen gibt. (Definition)

B hat dem A zu verstehen gegeben, dass er mit Jura nichts zu tun haben möchte und somit auch keinen Schönfelder brauche.

Er hat damit das nötige Einverständnis verweigert. (Subsumtion)

Es fehlt folglich an einer Annahme des Angebots durch B.

(Ergebnis Obersatz 4)

Damit ist zwischen A und B kein Kaufvertrag geschlossen worden. (Ergebnis Obersatz 2)

A hat somit keinen Anspruch gegen B auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 II BGB. (Ergebnis Obersatz 1)

Mögliche Struktur/Gliederung des Beispielsfalles:

- A.(Obersatz 1) : Anspruch aus § 433 II BGB
- I. (Obersatz 2) : Kaufvertrag zwischen A+B (zugleich Voraussetzung von A.)
 - 1. (Obersatz 3): Angebot des A
(Zwischenergebnis Obersatz3)
 - 2. (Obersatz 4) : Annahme des B
(Zwischenergebnis Obersatz4)
- II. Zwischenergebnis Obersatz 2
- B. Ergebnis